

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 87

Auf einen Blick S. 96

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF ERGÄNZENDES VERFAHREN IM RAHMEN DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS FÜR DEN NEUBAU DER 380-KV- HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG (HFL) PUNKT (PKT.) FELLERHÖFE – (PKT.) ST. TÖNIS, BAULEITNUMMER (BL.) 4571 IN DEN ABSCHNITTEN (PKT.) FELLERHÖFE – EDELSTAHLWERK UND EDELSTAHLWERK - (PKT.) ST. TÖNIS

gem. § 43b und § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01 – 05/07

Düsseldorf, 25.05.01.01-05-07 Fellerhöfe

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des ergänzenden Verfahrens ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und

Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3b des Gesetzes über die UVP (UVPg). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern.

Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV-HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

Die für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Osterath der Stadt Meerbusch, in der Gemarkung Willich der Stadt Willich sowie in den Gemarkungen Fischeln und Benrad der Stadt Krefeld ändern sich durch die Beantragung des ergänzenden Verfahrens nicht.

Die im Rahmen des ergänzenden Verfahrens von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen enthalten neben dem angepassten Erläuterungsbericht (Anlage 17) im ergänzenden Verfahren (Stand 20.12.16) und der Geräuschprognose (Anlage 16) insbesondere die im Folgenden aufgeführten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 6 UVPg (Anlagen 17.2 bis 17.4, 18, 19):

- Umweltverträglichkeitsstudie, einschließlich allgemein verständlicher nicht technischer Zusammenfassung, Übersicht über die wichtigsten von der Vorhabenträgerin geprüften alternativen Varianten, Beschreibung des planfestgestellten Vorhabens unter Umweltgesichtspunkten, umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens, Darstellung des Bestandes der Schutzgüter und Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese.
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV 1996 und 2013, Nachweis Hochfrequenzsummutation
- Aktualisierte Artenschutzprüfung

Die vorgenannten Unterlagen zum ergänzenden Verfahren liegen in der Zeit

vom 19.04. bis 18.05.2017 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld, Fachbereich 62, Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,
Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr, Mo. - Mi.: 14.00 - 15.30 Uhr,
Do.: 14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015,

Mo. – Do.: 8.00 - 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Stadt Willich, GB Stadtplanung, Technisches Rathaus, Erdgeschoss Zimmer 005, Rothweg 2, 47877 Willich,

Mo., Di., Do.: 8.30 -12.30 Uhr und 14.00 -16.00 Uhr,
Mi.: 8.30-12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Ergänzung des Verfahrens berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **01.06.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei den Städten Krefeld, Meerbusch und Willich Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme vom Präklusionsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14 insbesondere bezogen auf die Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung.

3. Gemäß § 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG NRW kann die Anhörungsbehörde im Falle des ergänzenden Verfahrens von der Erörterung der erhobenen Einwendungen absehen.

Sollte dennoch eine Erörterung stattfinden, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden im Falle der Durchführung des Erörterungstermin hiervon benachrichtigt. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Die bereits in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt weiterhin fort. Der Vorhabenträgerin steht weiterhin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Das Verfahren endet mit einem Ergänzungsbeschluss, der den bereits ergangenen Planfeststellungsbeschluss entweder bestätigt oder modifiziert, oder mit einem Versagungsbeschluss.

Im Auftrag
gez.
Kötz

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	13		302	Bendik	Eduard	10.02.1987
Hauptfriedhof	18		108,109,110	Süß	Erika	03.08.1964
Hauptfriedhof	26		167	Staudacher	Friedrich	Johann 27.05.1993
Hauptfriedhof	32		98	Mommers	Friedrich	21.06.1974
Hauptfriedhof	36 A		11	Hartung	Hildegard	05.01.1956
Hauptfriedhof	37		226-227	Dückino	Paula	19.05.1972
Hauptfriedhof	37		349-350	Lastig	Martha	26.07.1977
Hauptfriedhof	41		436-437	Friedrich	Johanna	09.11.1965
Hauptfriedhof	42		146A-148	Stapelkamp	Maria	06.09.1952
Hauptfriedhof	43		492	Wohlers	Erna	07.08.1987
Hauptfriedhof	47		100-101	Bongartz	Hans	27.09.1973
Hauptfriedhof	68 A*		6	Mascos	Elisabeth	27.09.1985
Hauptfriedhof	L		22-23	Lojewski	Helene	23.10.1997
Hauptfriedhof	P		556-557	Cremer	Katharina	03.08.1960
Hauptfriedhof	P		621 A	Engels	Angela	12.03.1985
Hauptfriedhof	Q		364-366	Nelsen	Anna	26.02.1986
Hauptfriedhof	W		554-555	Höfer	Klara	12.04.1984
Oppum	W		376	Pauwels	Charlotte	Hertha 20.02.1997
Uerdingen	24	C	20	Buchschulz	Willi	15.06.1979

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht

Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	25	34	3	Königs	Elisabeth	22.07.1986
Fischeln	25	34	4	Creon	Anna	22.07.1986
Fischeln	25	34	6	Jäger	Wicher	28.07.1986
Fischeln	25	34	7	Nitsche	Maria	28.07.1986
Fischeln	25	34	10	Houben	Maria	07.08.1986
Fischeln	25	34	12	Fleischmann	Anna	07.08.1986
Fischeln	25	34	13	Wandrei	Werner	07.08.1986
Linn	K3	23	7	Schneider	Paul	06.02.1987

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	14		353	Wehler	Hedwig	29.05.1969
Hauptfriedhof	16	D	123A	Hauser	Maria	24.04.1975
Hauptfriedhof	26*		9-10	Müllernborn	Karl Johann Werner	24.02.2011
Hauptfriedhof	53	A*	56	Althof	Friedrich	02.04.1984
Hauptfriedhof	56*		1211	Räschke	Gertrud Anna	Martha 23.10.1997
Hauptfriedhof	68*		236	Demann	Agnes Hermine	Josefi 15.10.1996
Hauptfriedhof	E		396	Nabben	Franziska	02.09.1963
Hauptfriedhof	K*		136-137	Willutzki	Toni Elfriede	16.06.2010
Hauptfriedhof	K*		231-233	Kempkes	Maria	29.11.1978
Hauptfriedhof	P		433-435	Elsen	Johann	06.11.1975

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	48	5	38	Gräff	Anna Margarete	10.03.1999

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	3		435-436	Gedden	Gertrud	16.02.1963
Hauptfriedhof	J		6-8	Torma-Nagy	Janos	02.02.1977
Bockum	15	*	78	Schreiber	Johannes	18.12.1986
Uerdingen	11		114	Moutoulas	Dimitra	08.10.1998
Uerdingen	22		435-436	Hildebrandt	Max	09.01.1978

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1	1	2	Illing	Dirk	07.11.1984
Bockum	1	1	3	Mäschig	Anneliese	26.03.1985
Bockum	1	1	4	Damek	Agnes	22.07.1985
Bockum	1	1	5	Carganico	Ida	07.11.1985
Bockum	1	1	6	Bohnen	Luise	14.11.1985
Bockum	1	2	1	Daams	Maria	12.09.1984
Bockum	1	2	2	Pira	Franz	04.01.1985
Bockum	1	2	3	Dahler	Elisabeth	15.02.1985
Bockum	1	2	4	Vois	Gertrud	19.06.1985
Bockum	1	2	5	Baldauf	Auguste	28.10.1985
Bockum	1	2	6	Kürsch	Peter	05.11.1985
Bockum	1	3	1	Hendrysiak	Roman	10.09.1984
Bockum	1	3	2	Jessen	Erich	07.01.1985
Bockum	1	3	3	Hoolmans	Johann	04.02.1985
Bockum	1	3	4	Wiesener	Elisabeth	17.05.1985
Bockum	1	3	5	Haas	Heinz	01.10.1985
Bockum	1	3	6	Plümacher	Anna	04.11.1985
Bockum	1	4	1	Wolf	Oskar	30.08.1984
Bockum	1	4	2	Scheller	Maximilian	14.01.1985
Bockum	1	4	3	Berens	Karl-Heinz	01.02.1985
Bockum	1	4	4	Dolde	Frieda	12.04.1985
Bockum	1	4	5	Veltjens	Rosa	26.09.1985
Bockum	1	4	6	Emmerling	Thekla	28.10.1985
Bockum	1	5	1	Schrinner	Herbert	24.08.1984
Bockum	1	5	2	Hilbert	Johanna	12.11.1984
Bockum	1	5	3	Hackstein	Hildegard	04.03.1985
Bockum	1	5	4	Kohl	Günther	29.03.1985

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1	5	5	Hendriks	Heinrich	22.07.1985
Bockum	1	5	6	Adler	Luise	24.10.1985
Bockum	1	6	1	Sorgalla	Erwin	August 1984
Bockum	1	6	2	Hufnagel	Anna	08.11.1984
Bockum	1	6	3	Gölden	Anna Magdalena	29.01.1985
Bockum	1	6	4	Siemes	Heinrich	26.03.1985
Bockum	1	6	5	Virnich	Hermine	15.07.1985
Bockum	1	6	6	Franken	Anna	17.10.1985
Bockum	1	7	2	Ritterbach	Karolina	07.11.1984
Bockum	1	7	3	Plaumann	Werner	28.01.1985
Bockum	1	7	4	Gierlich	Johann	20.03.1985
Bockum	1	7	5	Domurath	Adam	10.05.1985
Bockum	1	7	6	Wolters	Johanna	02.10.1985
Bockum	1	8	1	Proßegger	Erna	14.08.1984
Bockum	1	8	2	Hoolmans	Theodora	23.10.1984
Bockum	1	8	3	Weiland	Wilhelm	18.01.1985
Bockum	1	8	5	Fiegert	Ewald	08.05.1985
Bockum	1	8	6	Hübner	Brigitte	01.10.1985
Bockum	1	9	1	Evertz	Katharina	09.07.1984
Bockum	1	9	2	Hinkes	Elfriede	15.10.1984
Bockum	1	9	3	Balz	Elli	17.01.1985
Bockum	1	9	4	Braun	Franz-Josef	27.02.1985
Bockum	1	9	5	Straelen Van	Theodor	30.04.1985
Bockum	1	9	6	Behr	Anna	19.07.1985
Bockum	1	10	1	Schäckermann	Hugo	05.07.1984
Bockum	1	10	2	Gwosdz	Hans	10.10.1984
Bockum	1	10	3	Klein	Karl Wilhelm	30.11.1984
Bockum	1	10	4	Bruns	Peter	21.02.1985
Bockum	1	10	5	Wolter	Paul	19.04.1985
Bockum	1	10	6	Bandszus	Johann	10.06.1985
Bockum	1	11	1	Böder	Leonore	04.07.1984
Bockum	1	11	2	Axen	Theresia	10.09.1984
Bockum	1	11	3	Kunze	Paul	20.11.1984
Bockum	1	11	4	Käver	Martha	15.02.1985
Bockum	1	11	5	Schrörs	Simone	15.03.1985
Bockum	1	11	6	Beeck	Johannes	05.06.1985
Bockum	1	12	1	Köhler	Berta	20.06.1984
Bockum	1	12	2	Peters	Heinrich	23.08.1984
Bockum	1	12	3	Hahn	Adam	14.11.1984
Bockum	1	12	4	Düster	Martha	06.02.1985
Bockum	1	12	5	Schellkes	Lilli	14.03.1985
Bockum	1	12	6	Meulendick	Peter	22.05.1985
Bockum	1	13	1	Steves	Juliane	07.06.1984
Bockum	1	13	2	Wenzelberg	Elisabeth	07.08.1984
Bockum	1	13	3	Steiner	Alfred	12.11.1984
Bockum	1	13	4	Schaper	Werner	04.01.1985
Bockum	1	13	5	Kronen	Theodor	11.03.1985
Bockum	1	14	1	Hillebrand	Kurt	30.04.1984
Bockum	1	14	2	Reinholz	Kurt	03.08.1984
Bockum	1	14	3	Hungerkamp	Johann	31.10.1984
Bockum	1	14	4	Kämmer	Else	11.12.1984
Bockum	1	14	5	Bauer	Irwin	05.03.1985
Bockum	1	14	6	Brinkmann	Paul	30.04.1985
Bockum	1	15	1	Müller	Karl	April 1984
Bockum	1	15	2	Labey	Elisabeth	24.07.1984
Bockum	1	15	3	Költgen	Helene	26.09.1984
Bockum	1	15	4	Butz	Wilhelmine	07.12.1984
Bockum	1	15	5	Peralta	Matteo	25.01.1985

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1	15	6	Schiek	Ruth	25.04.1985
Bockum	1	16	1	Bolten	Fritz	22.03.1984
Bockum	1	16	2	Gessert	Ruth	19.07.1984
Bockum	1	16	3	Russek	Karl	20.09.1984
Bockum	1	16	4	Reschenberg	Anna	06.12.1984
Bockum	1	16	5	Bunge	Joseph	24.01.1985
Bockum	1	16	6	Stiemert	Herbert	19.04.1985
Bockum	1	17	1	Erkel	Auguste	19.03.1984
Bockum	1	17	2	Sauren	Kurt	05.07.1984
Bockum	1	17	3	Becher	Joseph	14.09.1985
Bockum	1	17	4	Stallmann	Wilhelm	23.10.1984
Bockum	1	17	5	Hauer	Anna	21.01.1985
Bockum	1	17	6	Becker	Johanna	29.01.1985
Fischeln	25	7	11	Jäger	Maria	27.12.1984
Fischeln	25	19	8	Argentino	Ruth	03.10.1985
Hüls	24	10	8	Derix	Johann	27.02.1985
Hüls	24	15	3	Barten	Katharina	19.04.1984
Hüls	24	20	4	Schmidt	Sibylla	23.10.1985
Hüls	24	26	1	Heigenfeld	Peter	29.04.1985
Linn	K3	23	2	Reichle	Edmund	16.10.1986
Linn	K3	23	4	Thimm	Anna	14.11.1986
Oppum	W	4	1	Krohnen	Margarete	05.05.1986
Oppum	W	6	1	Schmitz	Maria	16.06.1986
Oppum	W	8	4	Buskies	Maria	26.04.1985
Oppum	W	14	2	Motzner	Olga	13.05.1986
Oppum	W	28	5	Hübler	Katharina	27.08.1985

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angeordnet.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	22		63A	Amely	Gertrud	31.07.1958
Hauptfriedhof	32 *		810-811	Gruner	Erna	13.10.1997
Hauptfriedhof	0		220-222	Ailbout	Willi	05.11.1970
Bockum	7		193-194	Keßel	Wilhelm	09.04.1974
Bockum	14		213-214	Tolles	Wilhelm Martin	02.12.1982
Fischeln	51		539	Vaßen	Josef	08.04.2002

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	34	9	36	Tietz	Magdalene Wilhelmine	08.06.2005
Fischeln	49	12	24	Leinert	Annemarie	17.03.2003

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	68 *		283	Braun	Maria	11.08.1999
Bockum	5		472	Savokeitis	Jonas	08.08.1962
Elfrath	2		6429	Hoever	Helene	21.12.1995
Elfrath	3		8528	Freiburg	Josef	19.06.1997
Oppum	R *		44	Löffler	Karoline Johanna	15.01.2004
Oppum	T		252	Lüngen	Karl	05.10.1976
Oppum	W		552	Panitz	Margarete Maria	29.12.1995

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	17	20	Rübesamen	Manuel Gernot	16.12.2013
Fischeln	10	9	2	Hannemann	Karl	13.06.1967
Fischeln	25	27	8	Schardin	Kurt	20.02.1986
Fischeln	25	63	10	Reiter	Hans	07.01.1988
Fischeln	25	92	6	Ulrich	Leokadia	27.07.1989
Fischeln	48	5	15	Dismann	Johanna	24.04.1997
Fischeln	48	7	11	Kromer	Rudolf Joseph	03.02.1997
Fischeln	49	1	25	Lay	Brigitta Elise Meta	16.08.2001
Fischeln	60	9	33	Knorr	Walter Frieder	05.04.2006
Hüls	15	8	9	Harder	Maria	25.06.1966
Hüls	15 A	2	16	Luvén	Ralf	20.08.2003
Hüls	24	25	3	Hamacher	Gertrud	02.10.1985
Hüls	28	3	30	Gerhards	Hans-Josef	20.11.2000
Linn	K3	1	1	Cox	Elise	14.12.1979
Linn	K3	1	2	Brockmann	Karl	11.01.1980
Linn	K3	1	3	Lenders	Katharina	08.02.1980
Linn	K3	1	4	Rybacki	Johann	12.02.1980
Linn	K3	1	5	Beser	Joseph	27.02.1980
Linn	K3	1	7	Gehrmann	Manfred	17.03.1980
Linn	K3	1	8	Wolters	Hubert	11.04.1980
Linn	K3	2	1	Wilms	Gertrud	28.02.1980
Linn	K3	2	3	Starosta	Agnes	30.04.1980
Linn	K3	2	4	Zucht	Maria	09.05.1980
Linn	K3	2	6	Scheumann	Martin	27.05.1980
Linn	K3	2	7	Döppers	Elfriede	30.05.1980

KREFELDER AMTSBLATT

72. Jahrgang Nr. 14 | Donnerstag, 6. April 2017 Seite 92

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung	Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	K3	2	8	Lases	Mathilde	04.06.1980	Linn	K3	12	8	Richter	Johanna	09.12.1983
Linn	K3	2	9	Kretschmann	Genovefa	25.07.1980	Linn	K3	12	10	Brandt	Alwin	21.05.1984
Linn	K3	3	1	Honnef	Ewald	08.04.1980	Linn	K3	12	11	Wilm	Peter	23.02.1984
Linn	K3	3	3	Wulff	Elisabeth	17.07.1980	Linn	K3	13	1	Gellings	Johann	06.03.1984
Linn	K3	3	4	Fischer	Franziska	24.07.1980	Linn	K3	13	2	Schneider	Walter	04.04.1984
Linn	K3	3	5	Schneider	Emma	Ottillie 01.08.1980	Linn	K3	13	3	Müllers	Katharina	09.04.1984
Linn	K3	3	6	Hübner	Harry	Horst 08.08.1980	Linn	K3	13	7	Brockmann	Edmund	19.07.1984
Linn	K3	3	9	Rodekirchen	Franziska	11.12.1980	Linn	K3	13	10	Horrix	Hedwig	10.12.1984
Linn	K3	4	4	Kloppe	Oskar	21.10.1980	Linn	K3	14	1	Hartmann	Günter	19.07.1984
Linn	K3	4	5	Peters	Klara	27.10.1980	Linn	K3	14	3	Kreuz	Irmgard	12.09.1984
Linn	K3	4	6	Wagnitz	Bertha	26.11.1980	Linn	K3	14	5	Böse	Gertrud	05.10.1984
Linn	K3	4	7	Dieler	Heinrich	16.01.1981	Linn	K3	14	6	Schwabe	Heinrich	18.10.1984
Linn	K3	4	8	Pernutz	Helene	20.01.1981	Linn	K3	14	8	Scheer	Sophia	20.11.1984
Linn	K3	4	9	Winkmann	Berta	11.02.1981	Linn	K3	15	1	Arndt	Heinrich	10.12.1984
Linn	K3	5	10	Hollenbenders	Helene	19.05.1981	Linn	K3	15	2	Lange	Anna	12.12.1984
Linn	K3	5	11	Jensch	Selma	20.10.1981	Linn	K3	15	4	Weber	Horst	28.12.1984
Linn	K3	6	1	Ritz	Margarete	14.04.1981	Linn	K3	15	7	Wickinghoff	Magdalene	27.02.1985
Linn	K3	6	2	Gewohn	Hilde	11.05.1981	Linn	K3	15	8	Salmon	Elisabeth	13.03.1985
Linn	K3	6	3	Winkmann	Friedrich	02.06.1981	Linn	K3	16	3	Braungart	Charlotte	14.03.1985
Linn	K3	6	4	Döppers	Gerhard	24.06.1981	Linn	K3	16	4	Vogels	Friedrich	15.04.1985
Linn	K3	6	5	Rataj	Thomas	21.07.1981	Linn	K3	16	6	Hausig	Otto	26.04.1985
Linn	K3	6	6	Müller	Katharina	11.09.1981	Linn	K3	16	7	Gertscher	Friedrich	10.05.1985
Linn	K3	6	8	Bieberich	Cäcilie	23.09.1981	Linn	K3	17	3	Hoenen	Katharina	24.06.1985
Linn	K3	6	9	Reenen	Katharina	22.10.1981	Linn	K3	17	4	Fischer	Elisabeth	29.07.1985
Linn	K3	6	10	Wienhold	Gerlinde	28.10.1981	Linn	K3	17	5	Crins	Hendrikus	05.08.1985
Linn	K3	7	1	Lemke	Justine	26.10.1981	Linn	K3	17	7	Pickartz	Leonhard	26.08.1985
Linn	K3	7	3	Müller	Luise	11.11.1981	Linn	K3	17	9	Schürmann	Karoline	30.12.1985
Linn	K3	7	4	Hollender	Wilhelmine	03.12.1981	Linn	K3	18	2	Michels	Marianne	04.09.1985
Linn	K3	7	6	Kliche	Fritz	04.01.1982	Linn	K3	18	4	Fietkau	Natalie	30.10.1985
Linn	K3	7	7	Walter	Anna	15.01.1982	Linn	K3	18	8	Neumann	Klaus	08.01.1986
Linn	K3	7	8	Wolff	Heinz	21.01.1982	Linn	K3	19	2	Jänicke	Berta	02.01.1986
Linn	K3	7	9	Kothes	Margarete	28.01.1982	Linn	K3	19	4	Carraro	Joseph	23.01.1986
Linn	K3	7	12	Grudner	Josef	05.12.1983	Linn	K3	19	5	Gläsmann	Edith	06.03.1986
Linn	K3	7	13	Draaken	Elisabeth	19.04.1982	Linn	K3	19	9	Petrovic	Nevenka	15.04.1986
Linn	K3	8	1	Clemens	Josephine	04.01.1982	Linn	K3	20	2	Bienek	Rosalie	28.02.1986
Linn	K3	8	4	Winkmann	Klaus	18.02.1982	Linn	K3	20	6	Schlobben	Erna Sophie	08.04.1986
Linn	K3	8	11	Michalczyk	Franz	01.07.1982	Linn	K3	20	8	Deling	Edith	12.05.1986
Linn	K3	8	12	Tullius	Walter	07.07.1982	Linn	K3	21	5	Linden von der	Johannes	16.05.1986
Linn	K3	8	14	Tonella	Giancarlo	09.03.1983	Linn	K3	21	7	Lindner	Frieda	04.06.1986
Linn	K3	9	2	Duin	Gertrud	11.08.1982	Linn	K3	22	1	Broeke	Anton	23.06.1986
Linn	K3	9	3	Hansen	Maria	17.08.1982	Linn	K3	22	2	Schwabe	Klaus Artur	24.06.1986
Linn	K3	9	10	Blinten	Johann	21.03.1983	Linn	K3	22	4	Lasis	Janis	01.07.1986
Linn	K3	9	11	Baumgarten	Herta	12.04.1983	Oppum	W	2	2	Schürmann	Helene	25.03.1986
Linn	K3	9	13	Wickinghoff	Heinz	25.05.1983	Oppum	W	3	1	Gietzen	Erika	16.04.1986
Linn	K3	10	1	Oberweg	Eugenie	30.12.1982	Oppum	W	3	2	Hohnen	Günter	21.11.1985
Linn	K3	10	2	Weiser	Hedwig	07.01.1983	Oppum	W	5	1	Muszalczyk	Karoline	09.05.1986
Linn	K3	10	4	Pätzelt	Max	15.03.1983	Oppum	W	6	3	Falzberger	Heinz Günter	04.04.1985
Linn	K3	10	7	Gehrmann	Heinrich	16.06.1983	Oppum	W	7	1	Tappe	Katharina	19.06.1986
Linn	K3	10	9	Dillbaum	Uwe	04.07.1983	Oppum	W	7	2	Porta	Wilhelm	06.01.1986
Linn	K3	10	11	Faltin	Walter	18.07.1983	Oppum	W	8	2	Spitz	Karin	13.01.1986
Linn	K3	11	1	Janßen	Wilhelm	14.03.1983	Oppum	W	9	1	Platen	Ludwig	22.08.1986
Linn	K3	11	2	Rühl	Elisabeth	20.06.1983	Oppum	W	9	2	Siemes	Sophie	15.01.1986
Linn	K3	11	4	Fischer	Helene	25.07.1983	Oppum	W	9	5	Keller	Maria	04.04.1985
Linn	K3	11	5	Rosenberg	Alfred	05.08.1983	Oppum	W	11	1	Jäkel	Lilli	29.08.1986
Linn	K3	11	8	Schönauer	Ulrich	31.08.1983	Oppum	W	11	4	Peters	Werner	27.06.1985
Linn	K3	12	1	Thomas	Katharina	18.08.1983	Oppum	W	12	2	Trometer	Helmut	12.03.1986
Linn	K3	12	4	Contzen	Klara	25.10.1983	Oppum	W	12	3	Baumann	Helene	08.11.1985
Linn	K3	12	6	Baller	Franz	18.11.1983	Oppum	W	3	2	Weinand	Martha	22.04.1986
Linn	K3	12	7	Remes	Katharina	15.04.1982							

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	W	14	1	Tenten	Johann	09.10.1986
Oppum	W	15	4	Schaub	Henriette	10.09.1985
Oppum	W	16	2	Hartmann	Ilse	12.06.1986
Oppum	W	16	5	Dickmann	Maria Elisabeth	22.05.1985
Oppum	W	17	3	Buermann	Margareta	29.01.1986
Oppum	W	17	5	Kluth	Luise	23.05.1985
Oppum	W	18	2	Pesch	Gertrud	28.08.1986
Oppum	W	18	4	Bobbe	Max	27.09.1985
Oppum	W	18	5	Richter	Adolf	24.05.1985
Oppum	W	19	4	Janneck	Emilie	04.10.1985
Oppum	W	19	5	Hochscheid	Hildegard	03.06.1985
Oppum	W	20	3	Naumann	Anna	15.05.1986
Oppum	W	20	4	Koll Van	Christine	17.10.1985
Oppum	W	21	3	Gesch	Günter	20.05.1986
Oppum	W	21	5	Spürkel	Margarete	26.06.1985
Oppum	W	22	5	Deckers	Agnes	16.07.1985
Oppum	W	23	3	Decker	Gertrud	13.06.1986
Oppum	W	23	5	Rollbrocker	Ella	23.07.1985
Oppum	W	24	3	Wouters	Anna	14.07.1986
Oppum	W	24	4	Witte	Anna	27.01.1986
Oppum	W	25	3	Kahlen	Maria	18.07.1986
Oppum	W	25	5	Leersmacher	Christine	02.08.1985
Oppum	W	27	5	Kempe	Anna	03.09.1985
Oppum	W	28	4	Roßkotten	Edeltraud	09.04.1986
Oppum	W	29	4	Krahn	Anna	05.05.1986

Krefeld, 22.03.2017
 Der Oberbürgermeister
 In Vertretung
 Thomas Visser
 Beigeordneter

TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BILDUNG EINES SPERRBEZIRKES ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT

vom 04. April 2017

Aufgrund

- § 35 Satz 2, § 36, § 39 Absatz 2 Nummer 5 und § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934),
- § 5b, § 10 und § 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (Bienen-SeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, und
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2016 (GV. NRW. S. 148)

wird zum Schutz der Bienen vor der Amerikanischen Faulbrut nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Bienen im Stadtgebiet Krefeld richtet:

I.

Für die Stadt Krefeld wird Folgendes bestimmt:

1. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in 47804 Krefeld wurde am 03.04.2017 amtlich festgestellt.
2. Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

Im Norden:

Hochbendweg ab Bellenweg in östlicher Richtung bis zur Hückelsmaystraße, von dort in Verlängerung des Hochbendwegs bis zum Baggerloch, in nördlicher, dann in östlicher Richtung an der Einfriedung des Baggerlochs entlang bis Oberbenrader Straße, Ferlingsweg in östlicher Richtung bis En et Bennert.

Im Osten:

En et Bennert in südlicher Richtung bis Forstwaldstraße, Forstwaldstraße in südlicher Richtung bis Alte Gladbacher Straße, Alte Gladbacher Straße in östlicher Richtung bis Im Benrader Feld, Im Benrader Feld in südlicher Richtung bis Auf der Scholle, Auf der Scholle in östlicher Richtung bis Im Tackfeld, Im Tackfeld in südlicher Richtung bis Tackheide, Tackheide bis zur Bahnlinie, in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis Anrather Straße.

Im Süden:

Anrather Straße in westlicher Richtung bis An der Pappel.

Im Westen:

An der Pappel in nördlicher Richtung bis zum nächsten Feldweg südlich des Gebiets „Landwehr“, den Feldweg in östlicher Richtung bis Siegersweg, Siegersweg in nördlicher Richtung bis Forstwaldstraße, Forstwaldstraße in westlicher Richtung bis Bellenweg, Bellenweg in nördlicher Richtung bis Hochbendweg.

Die Ausdehnung des Sperrbezirkes kann beigefügter Übersichtskarte entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den Sperrbezirk werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich, d. h. sofern ausreichende Brut in den Völkern vorhanden ist, spätestens aber bis zum 15.04.2017, auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht; die amtstierärztliche Untersuchung wird durch zuvor von mir bestimmte Bienensachverständige durchgeführt. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für Amerikanische Faulbrut ergeben. (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 5 BienenSeuchV)
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 BienenSeuchV)
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenstücke, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Anordnung

findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist. (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 BienSeuchV)

- d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. (§ 11 Absatz 1 Nummer 4 BienSeuchV)

Ausnahmen von Nummer 3 Buchstaben a) bis d) können von mir zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. (§ 11 Absatz 3 BienSeuchV)

- e) Im Sperrbezirk sind alle Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich schriftlich dem Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld, Abteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Postanschrift: 47792 Krefeld, Fax: +49 2151 86-2388, E-Mail: amtstierarzt@krefeld.de) anzuzeigen. (§ 5b BienSeuchV)

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Für die Anordnungen unter Nummer 3 Buchstabe d) und e) ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Die Anfechtung der Anordnungen unter Nummer 3 Buchstabe a) bis c) hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz).
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

II.

Begründung:

1. Begründung der Allgemeinverfügung:

Am 03.04.2017 wurde in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Krefeld amtlich festgestellt. Es ist daher ein Sperrbezirk zu bilden, für welchen die in der Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen sind.

Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut bildet sehr widerstandsfähige Sporen, die ausschließlich die Larven der Honigbiene über die aufgenommene Nahrung infizieren. Die Sporen gelangen mit dem Futter in den Mitteldarm, wo sie innerhalb von 24 Stunden zu Stäbchen auskeimen. Diese durchdringen dann das Darmepithel, um sich im übrigen Gewebe der Larve schnell zu vermehren. Die Brut stirbt darauf im Streckmaden- oder Vorpuppenstadium und somit in der gedeckelten Zelle ab. Erst jetzt werden die typischen Symptome der Infektionskrankheit sichtbar. Sie bestehen in verfärbten, eingesunkenen, oft auch löchrigen Zelloberflächen und der in der Brutzelle verbleibenden, fadenziehenden Masse, die schließlich zu Schorfen eintrocknet.

Im Anfangsstadium des Befalls können die Bienen die erkrankte Brut meist noch aus den Zellen entfernen, jedoch nehmen junge Larven häufig die in der Zelle zurückbleibenden Sporen über das Futter erneut auf. Des Weiteren werden durch die Reinigung der Zellen von infizierter Brut auch die Körperoberfläche und insbesondere die Mundwerkzeuge der reinigenden Bienen kontaminiert. So kann sich die Krankheit im Volk ausbreiten. Unterbrochen werden kann die Infektions-

kette lediglich, wenn die infizierten Larven noch vor der erneuten Sporenbildung von den Bienen erkannt und entfernt werden. Da jedoch Hygieneverhalten und die Fähigkeit, Sporen aus der Honigblase zu entfernen, von Rasse zu Rasse unterschiedlich sind, unterscheidet sich der Verlauf der Krankheit in den verschiedenen Völkern wesentlich. In der Regel werden die Völker früher oder später mit zunehmender Infektion der Brut immer schwächer und gehen schließlich zugrunde.

Durch räubernde und sich verfliegende oder schwärmende Bienen wird der Erreger der Amerikanischen Faulbrut in andere Völker verschleppt. Auch durch den Austausch von Brut- und Futterwaben sowie über Beuten und Geräte kann sich die Krankheit verbreiten. Eine wesentliche Infektionsquelle stellen auch fremde, insbesondere Importhonige dar, die an die Bienen verfüttert werden.

Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in andere Bienenvölker und in andere Bienenstände zu verhindern. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig. Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde nach § 28 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW abgesehen.

2. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die sofortige Vollziehung der Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die Amerikanische Faulbrut stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld, Fachbereich 32 – Ordnung (Postanschrift: 47792 Krefeld, Dienstgebäude: Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, Seite 876) erfüllen muss, zu versehen. Die rechtsverbindliche Kommunikation mit der Stadt Krefeld erfolgt über ihre virtuelle Poststelle (VPS) mit der E-Mail-Adresse: vps@krefeld.de. Widersprüche können Sie rechtsverbindlich nur zu dieser E-Mail-Adresse versenden.

Krefeld, den 04. April 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

Hinweise:

Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

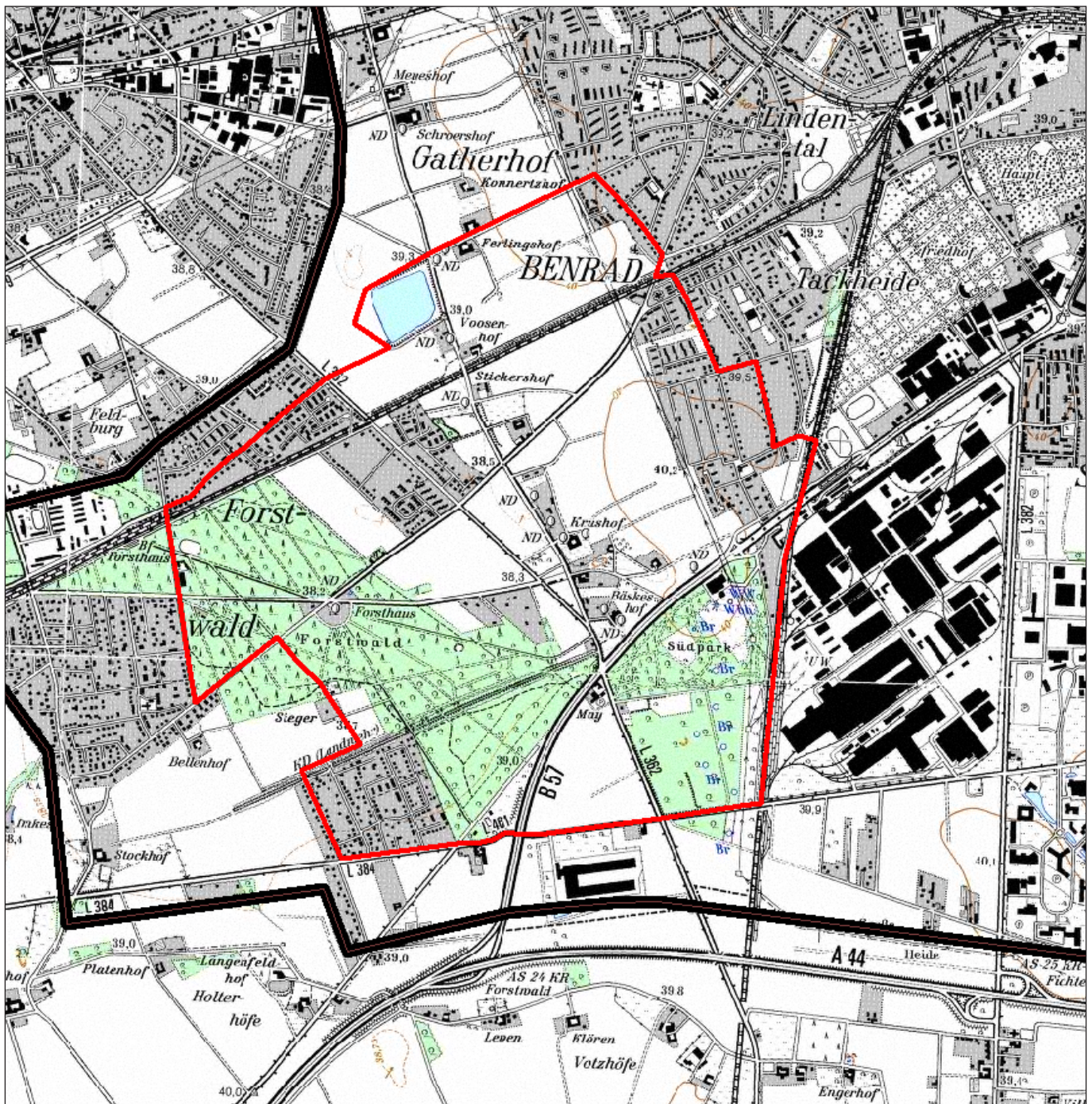
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes bzw. besonderer Anordnung sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass ein von Ihnen eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat und Sie die von mir getroffenen Anordnungen trotz Widerspruchs befolgen müssen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, Dienstgebäude:

Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) kann auf von Ihnen zu stellenden Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 TierGesG).

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 des TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Anlage



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

07.04. – 09.04.2017
Wilhelm Gobbers GmbH
Ispelsstraße 30/32 | 47805 Krefeld
8 21 38 60

14.04. – 15.04.2017
Walter Goertz GmbH & Co. KG
Münkerstraße 35 a | 47798 Krefeld
2 31 13

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie Telefon 334 334 0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagssnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

**KREBSINFORMATIONSDIENST
des Deutschen Krebsforschungszentrums:**
www.krebsinformationsdienst.de



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.